

# **\*-\*\*de\* LAV Art. 53 Unterrichten \*fr\* OSE Art. 53 Enseignement \*-\***

## **LAV Art. 53 Unterrichten**

<sup>1</sup> Das Unterrichten umfasst insbesondere das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts.

<sup>2</sup> Die Lehrkräfte gestalten den Unterricht so, dass die Lernziele erreicht und Lernprozesse ermöglicht werden.

<sup>3</sup> Sie beurteilen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden. Die Beurteilung dient der Analyse, der Diagnose, der Förderung des Lernens und der Selektion.

<sup>4</sup> Sie arbeiten an den Abschlussprüfungen an ihren Schulen sowie an den Aufnahme- und Übertrittsverfahren mit.

<sup>5</sup> Sie sind zur Mithilfe an besonderen Schulveranstaltungen verpflichtet.

## **Kommentare**